

Ratsfraktion BfB/Die Linke, Fürstshof 4, 24534 Neumünster

An die  
Stadtpräsidentin  
Frau Anna-Katharina Schättliger  
Großflecken 59  
24534 Neumünster

Ratsfraktion BfB/Die Linke  
Fürstshof 4  
24534 Neumünster  
Telefon: 0175/727 99 59  
Mail: andreas.gaertner@bfbs.de

Neumünster, 04.12.2023

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,

bitte reichen Sie folgende Anfrage zur Beantwortung an die Stadtverwaltung weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Gärtner und Fraktion

**Anfrage zum Förderprogramm Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel/Park am ehemaligen Rangierbahnhof**

In der von der DSK-BIG vorgestellten „Vorbereitende Untersuchungen mit integriertem städtebaulichen Entwicklungskonzept (IEK)“ vom Oktober 2021 werden unter „Punkt 3.11.3. Altlasten“ Zuweisungen vorgenommen:

Handlungskategorie 1.1:

14 Altlastenverdachtsflächen (latente Gefährdung, erhöhte Entsorgungskosten, beschränkt wiedereinbaufähig)

Handlungskategorie 1.2:

18 Altlastenverdachtsflächen (latente Gefährdung, erhöhte Entsorgungskosten, nicht wieder einbaufähig)

Handlungskategorie 2:

11 Altlastenverdachtsflächen (Wiedernutzung des Geländes - ein konkreter Handlungsbedarf zur Gefahrenabwehr).

Daraus ergeben sich für uns folgende Fragen:

1. Zu welcher Handlungskategorie bzw. zu welchen Handlungskategorien ist die geplante Parkfläche zugeordnet?  
Bei mehreren Zuordnungen bitte die einzelnen Flächen mit der jeweiligen m<sup>2</sup>-Größe auflisten.

2. Wie hoch schätzt die Verwaltung die Kosten der Altlastensanierung für die gesamte Fläche?  
Ist das anhand der Größe der Fläche und Bodenbeschaffenheit (Altlast) mit der Beräumung Scholtz-Kaserne (ca. 4,2 Mio. € im Jahr 2018) vergleichbar?  
Wenn nein, bitte begründen.
3. Sind die Kosten der Altlastensanierung
  - a. im Förderantrag mit beantragt worden?  
Wenn ja, mit welcher Summe?  
Wenn nein, warum wurde das nicht mit beantragt?
  - b. im Förderbescheid berücksichtigt worden?  
Wenn ja, mit welcher Summe?  
Wenn nein, warum nicht?
4. Wenn in Pkt. 3 beides verneint wird, gibt es andere gesicherte Fördermöglichkeiten?  
Wenn ja, welche und in welcher Höhe?
5. Wie wird sichergestellt, dass der jetzige Förderbescheid weiterhin Bestand hat, falls die Bundesregierung aufgrund der Finanzlage Förderungen einstellt?

**Fachdienst  
Stadtplanung und Stadtentwicklung (61)  
Abt. Stadtentwicklung und Verwaltung –61.2–**

---

Neumünster, den 07.12.2023  
Sachbearbeiter: Herr Hillebrand  
Telefon: 20 50  
Telefax: 26 48  
Az.: 61.1 hi-sta

Frau Stadtpräsidentin  
Schöttiger

h i e r

**Anfrage zum Förderprogramm Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel/ Park am ehemaligen Rangierbahnhof**

**- Beantwortung der Anfrage von Herrn Ratsherrn Andreas Gärtner und Fraktion, BfB/Die Linke vom 04.12.2023**

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,

die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

**Frage 1:**

In der von der DSK-BIG vorgestellten „Vorbereitende Untersuchung mit städtebaulichen Entwicklungskonzept (IEK)“ vom Oktober 2021 werden unter „Punkt 3.11.3 Altlasten“ Zuweisungen vorgenommen:

Handlungskategorie 1.1:

14 Altlastenverdachtsflächen (latente Gefährdung, erhöhte Entsorgungskosten beschränkt wiedereinbaufähig)

Handlungskategorie 1.2:

18 Altlastenverdachtsflächen (latente Gefährdung, erhöhte Entsorgungskosten nicht wieder einbaufähig)

Handlungskategorie 2:

11 Altlastenverdachtsflächen (Wiedernutzung des Geländes - ein konkreter Handlungsbedarf zur Gefahrenabwehr).

Daraus ergeben sich für uns folgende Fragen:

1. Zu welcher Handlungskategorie bzw. zu welchen Handlungskategorien ist die geplante Parkfläche zugeordnet?  
Bei mehreren Zuordnungen bitte die einzelnen Flächen mit der jeweiligen Quadratmeter-Größe auflisten.

**Antwort:**

Das Projektgebiet ist 2020 im Rahmen des Bodenkonzeptes Messeachse auf die Bodenbelastungen in Bezug auf den Wirkungspfad Boden-Mensch nach § 11 BBSchV (Bundesbodenschutzverordnung) und abfallrechtlich auf die Zuordnungsklassen nach LAGA (Länderar-

beltsgemeinschaft Abfall) untersucht worden. Abfallrechtlich sind die Böden überwiegend als Z2 Böden (eingeschränkter Einbau mit definierten technischen Sicherungsmaßnahmen) eingestuft. Abhängig von den Einzelparametern sind die Böden damit den Handlungskategorien 1.1 oder 1.2 zuzuordnen. Eine konkrete Einstufung der Wiedereinbaufähigkeit erfolgt durch Deklarationsanalyse im Zuge der Baumaßnahme.

Der Handlungskategorie 2 ist die ca. 4.000 m<sup>2</sup> große Fläche der ehemaligen Schwellentränke zuzuordnen. Diese Altlast ist nach dem Kaufvertrag durch die Deutsche Bahn auf deren Kosten zu sanieren. Die Altlastensanierung ist in Vorbereitung und soll im September 2024 abgeschlossen werden.

**Frage 2:**

Wie hoch schätzt die Verwaltung die Kosten der Altlastensanierung für die gesamte Fläche? Ist das an Hand der Größe der Fläche und Bodenbeschaffenheit mit der Beräumung der Scholtz-Kaserne (ca. 4.2 Mio. € im Jahr 2018) vergleichbar?

**Antwort:**

Eine flächendeckende Altlastensanierung ist nicht vorgesehen und nach den Ergebnissen der Bodenuntersuchungen nicht erforderlich. Die Entsorgung von belasteten Böden beschränkt sich auf die Bereiche in denen für bauliche Zwecke in den Boden eingegriffen wird. Nach den Planungen des 1. Preisträgers werden in den wesentlichen Bereichen keine abfallrechtlich relevanten Eingriffe in den Boden erforderlich.

Für die Entsorgung von Böden, die nicht wieder eingebaut werden können, sind 1,2 Mio. € Entsorgungskosten veranschlagt.

Mit der Beräumung der Scholtz-Kaserne ist die Maßnahme nicht vergleichbar, da die Räumung der Scholtz-Kaserne neben der Altlastensanierung auch den gesamten Abbruch des Kasernengeländes umfasste. (Die Kosten für die Altlastensanierung und den Abbruch der Scholtz-Kaserne betragen lt. Abrechnung 2021 ca. 2,9 Mio. €)

**Frage 3:**

Sind die Kosten der Altlastensanierung:

- a) im Förderantrag mit beantragt worden?  
Wenn ja mit welcher Summe?  
Wenn nein, warum wurde das nicht berücksichtigt?
- b) im Förderbescheid berücksichtigt worden?  
Wenn ja mit welcher Summe?  
Wenn nein, warum nicht?

**Antwort:**

- a) Die Entsorgungskosten für belastete Böden sind im Förderantrag mit Kosten in Höhe von 1,2 Mio. € beantragt.
- b) Ein Förderbescheid liegt noch nicht vor. Die Erteilung der Förderbescheide für das Programmjahr 2023 ist vom Bundesinstitut für Bau, Stadt und Raumwesen für Dezember 2023 vorgesehen.

**Frage 4:**

Wenn in Pkt. 3 beides verneint wird, gibt es andere gesicherte Fördermöglichkeiten?  
Wenn ja, welche und in welcher Höhe?

**Antwort:**

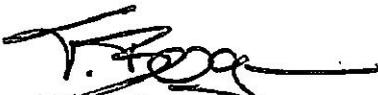
Wie unter Pkt. 2 ausgeführt, handelt es sich bei dem Projekt nicht um eine Altlastensanierung im engeren Sinne. Nach den Untersuchungsergebnissen ist eine Altlastensanierung nicht erforderlich. Die beantragten Fördermittel für die Entsorgung von belasteten Böden stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit den im Projekt geplanten baulichen Maßnahmen. Alternative Förderungen für die Entsorgung von belasteten Böden, die im Zuge einer Baumaßnahme anfallen, sind nicht bekannt.

**Frage 5:**

Wie wird sichergestellt, dass der jetzige Förderbescheid weiterhin Bestand hat, falls die Bundesregierung aufgrund der Finanzlage Förderungen einstellt.

**Antwort:**

Wie unter Antwort zu Frage 3 ausgeführt, liegt ein Förderbescheid noch nicht vor.



Tobias Bergmann  
Oberbürgermeister